

„Sonntagsöffnung von Videotheken“

A. Auftrag

Vor dem Hintergrund eines beabsichtigten Gesetzesvorhabens zur Zulassung der Sonntagsöffnung von Videotheken hat die Fraktion der SPD den Wissenschaftlichen Dienst gebeten, einen geeigneten Formulierungsvorschlag für ein entsprechendes Änderungsgesetz zu unterbreiten. Nach der geplanten Initiative soll die Tätigkeit der Videothekare an Sonntagen auf den Verleih beschränkt werden und der Verkauf von Videokassetten oder vergleichbarer Medien ausgeschlossen sein. Zudem soll die in Angriff genommene Änderung der Gesetzeslage auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin überprüft werden.

B. Vorschlag für einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – LFtG)

Dem Anliegen der auftraggebenden Fraktion könnte durch folgenden Entwurf eines Änderungsgesetzes Rechnung getragen werden:

Artikel 1

Änderung des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage

Das Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 15. Juli 1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. S. 474), BS 113-10, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender neue Absatz 2 angefügt:
„(2) Videotheken dürfen an Sonntagen ab 13.00 Uhr öffnen.“
2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

C. Erläuterung

Im Interesse einer möglichst unmittelbaren Erledigung des Auftrags konzentrieren sich die nachfolgenden Erläuterungen auf die wesentlichen Gesichtspunkte, die mit der beabsichtigten Änderung verbunden sind. Hierzu soll in der gebotenen Kürze zunächst der rechtliche Kontext des öffentlichen Betriebs von Videotheken an Sonn- und Feiertagen dargestellt werden (unter I.), der schließlich auch Anlass ist für die in Angriff genommene Gesetzesänderung.

Vor dem Hintergrund der in der Verfassung verankerten Institutsgarantie des Sonn- und Feiertagsschutzes bedarf es sodann der Erörterung, ob die Sonntagsöffnung von Videotheken etwaigen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt ist (dazu unter II.).

Von Interesse dürfte schließlich auch sein, ob und wie korrespondierende Gesetzesvorhaben in anderen Bundesländern verwirklicht worden sind (dazu unter III.).

Anschließend wird die hier vorgeschlagene Fassung eines Änderungsgesetzes im Einzelnen erläutert, vor allem auch mit Blick auf die Absicht der Auftraggeberin, die Zulassung der Sonntagsöffnung von Videotheken ausschließlich auf die Vermietung von Bildtonträgern zu begrenzen, so dass deren Verkauf nach wie vor unzulässig sein soll (dazu unter IV.).

Abschließend soll noch geprüft werden, ob durch ein Änderungsgesetz möglicherweise weitere Folgeänderungen notwendig sind (dazu unter V.).

I. Rechtliche Aspekte des öffentlichen Betriebs von Videotheken an Sonn- und Feiertagen

a) Gesetzeslage in Rheinland-Pfalz

Nach § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - LFtG) sind Sonn- wie auch gesetzliche Feiertage als Tage allgemeiner Arbeitsruhe geschützt. An diesen Tagen sind alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die die äußere Ruhe beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- und Feiertages widersprechen (§ 3 Abs. 2 LFtG).

Die Bestimmungen des § 3 LFtG sprechen also ein allgemeines Tätigkeitsverbot aus und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Tätigkeit eine Arbeit darstellt oder sonst dem persönlichen Freizeitvergnügen dient¹. Das Verbot knüpft ausschließlich daran an, ob die (wie auch immer geartete) Tätigkeit öffentlich, von jedermann bemerkbar ist und ob sie die äußere Ruhe beeinträchtigt oder dem Wesen des Sonn- oder Feiertags widerspricht.

Unabhängig von diesem grundsätzlichen Verbot sind in § 4 Abs. 1 LFtG die dort näher bezeichneten Tätigkeiten zugelassen. Auch bei diesen ausdrücklich zugelassenen Tätigkeiten ist jedoch zu beachten, dass durch sie in keinem Fall der Gottesdienst einer Religionsgemeinschaft unmittelbar gestört werden darf (§ 4 Abs. 2 Satz 2 LFtG). Außerdem besteht nach § 4 Abs. 2 Satz 1 LFtG die Verpflichtung, unnötige Störungen und unnötige Geräusche zu unterlassen.

Über diese allgemeinen Schutzbestimmungen der §§ 3 und 4 LFtG hinaus sind die Gottesdienste an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nach § 5 LFtG besonders geschützt. So wird in § 5 Abs. 2 Satz 1 LFtG der Zeitpunkt der Beendigung des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich auf 11.00 Uhr bestimmt.

b) Rechtsprechungsüberblick

Nach ganz herrschender Rechtsprechung verstößt der Betrieb einer Videothek an Sonn- und Feiertagen gegen die jeweils landesrechtlich normierten Tätigkeitsverbote, die die Sonn- und Feiertage unter besonderen Schutz stellen². Der Betrieb einer Videothek sei - so die Judikatur - geeignet, die äußere Ruhe zu beeinträchtigen und widerspreche dem Wesen des Sonn- und Feiertages. Zwar werde die äußere Ruhe nicht durch ruhestörenden Lärm beeinträchtigt; auch komme es weniger auf

¹ Schmidt/Kempf in: Praxis der Kommunalverwaltung, Der Schutz der Sonn- und Feiertage, L 9, Einl., Ziff. 2

² BVerwGE 79, 236 ff.; OVG Münster, NJW 1985, 449; VGH Mannheim, GewArch 1985, 174; BayObLG, GewArch 1985, 448; OVG Lüneburg, NJW 1985, 448; OLG Koblenz, GewArch 1985, 245; OVG Hamburg, GewArch 1985, 308; 1987, 102; BayVGH, GewArch 1985, 309; OVG Koblenz, GewArch 1985, 350

den religiösen als vielmehr auf den sozialpolitischen Zweck des Feiertagsschutzes an. Dieser sei aber verletzt, weil der Videothekenbetrieb als werktägliche Arbeit zu qualifizieren sei³. Die Ausgabe von Videofilmen sei im übrigen auch nicht zur Erfüllung der Freizeitwünsche erforderlich, weil sich die Kunden schließlich auch werktags Filme für Sonn- und Feiertage beschaffen könnten⁴. Der Sonn- und Feiertagsbedarf an Videoleistungen könne deshalb unter zumutbaren Erschwernissen befriedigt werden⁵. Zudem diene nicht der Videofilmverleih, sondern der Konsum des Films dem Vergnügen und dem Freizeitbedürfnis des Publikums. Würde der gewerbliche Videofilmverleih nicht als von dem Sonn- und Feiertagsruhegebot erfasst angesehen, so wäre auch zu erwarten, dass für vergleichbare Tätigkeiten mit ähnlicher Argumentation eine Gleichstellung gefordert würde. Die Feiertagsgesetze würden so letztlich ihrer Aufgabe beraubt, den besonderen Schutz der Sonn- und Feiertage zu gewährleisten⁶.

Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung wird die Öffnung von Videotheken an Sonn- und Feiertagen als gesetzlich verboten angesehen werden müssen, was die Notwendigkeit der beabsichtigten Änderung der Rechtslage durch Gesetz aufzeigt. Bezeichnenderweise hat das Bundesverwaltungsgericht insoweit ausgeführt, es sei in erster Linie Sache des hierzu berufenen Gesetzgebers, den Sonn- und Feiertagschutz neu zu gestalten, soweit sich nämlich die Auffassung über Inhalt und Reichweite der Sonn- und Feiertagsruhe geändert haben sollte⁷.

c) Verfassungsrechtliche Determinanten der Sonn- und Feiertagsöffnung für Videotheken

Nach Art. 47 der Verfassung für Rheinland-Pfalz⁸ (LV) sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der religiösen Erbauung, seelischen Er-

³ OVG Lüneburg, a.a.O.; OLG Koblenz, a.a.O.

⁴ OVG Münster, a.a.O.

⁵ BVerwGE, a.a.O., 241 f.

⁶ BayObLG, a.a.O.; BayVG, a.a.O.

⁷ BVerwG, Beschluss vom 11. September 1998, Az.: 1 B 88/98, S. 1 des Umdrucks (juris)

⁸ i.d.F. des 34. Änderungsgesetzes vom 8. März 2000 (GVBl. S. 65), BS 100-1

hebung und Arbeitsruhe gesetzlich geschützt. Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 140 GG i.V.m. Art 139 WRV, sie stellt allerdings das religiöse Moment im Sonn- und Feiertagsschutz etwas stärker in den Vordergrund⁹. Beide Normen enthalten eine Institutsgarantie¹⁰. Diese institutionelle Garantie gewährleistet, dass die Institution „Sonn- und Feiertage“ nicht leerläuft oder gar auf Null reduziert wird¹¹. Dies bedeutet allerdings nicht, dass neue Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe verfassungsrechtlich ausgeschlossen sind, denn die institutionelle Garantie meint nicht „versteinerte Festschreibung“¹². Gleichwohl bedarf jede Durchbrechung der Sonntagsruhe besonderer Rechtfertigung¹³, was bei der Begründung des beabsichtigten Gesetzentwurfs - die nicht Gegenstand des Auftrags ist - entsprechend zu berücksichtigen wäre.

Anknüpfungspunkt hierfür könnte zunächst die Entschließung des Bundestags vom 27. April 1998¹⁴ sein, die den Bundesländern unter anderem empfiehlt, die Öffnung von Videotheken auch an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen, weil „insoweit eine Schlechterstellung dieses Bereichs im Gegensatz zu allen anderen Arten von Unterhaltung vorliegt“¹⁵. Hintergrund dieser Empfehlung war, dass im Zuge der Novellierung des Filmförderungsgesetzes des Bundes zum 1. Januar 1999 erneut eine auch von der Videowirtschaft zu leistende Filmförderabgabe beschlossen wurde. Im Gegenzug hierzu sollte den Betreibern von Videotheken die Möglichkeit eröffnet werden, ihr Unterhaltungsangebot - ebenso wie die übrigen von der Filmförderabgabe Betroffenen - auch an Sonn- und Feiertagen anzubieten.

An die besagte Empfehlung des Bundestags anknüpfend könnte demnach in der Begründung zu dem Änderungsgesetz ausgeführt werden, dass die Änderung auch

⁹ Robbers, in: Grimm/Caesar (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz, Art. 47, Rdnr. 2

¹⁰ Robbers, a.a.O., Rdnr. 5 m.w.N.; v. Campenhausen, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG III, Art. 139 WRV, Rdnr. 11

¹¹ v. Campenhausen, a.a.O.

¹² v. Campenhausen, a.a.O.

¹³ v. Campenhausen, a.a.O.

¹⁴ BT-Drucks. 13/10509; Anm.: Der Bundesrat hat die Entschließung angenommen (BR-Drucks. 416/98)

¹⁵ BT-Drucks. 13/10509, S. 4

der Ausräumung einer verfassungsrechtlich - möglicherweise¹⁶ - relevanten Ungleichbehandlung der Berufsgruppe der Videothekare zur Vergleichsgruppe der Filmtheater- und Theaterbetreiber dient (Art. 12 Abs. 1 Satz 2, Art. 3 Abs. 1 GG); letztere sind nämlich nicht von den Tätigkeitsverboten des Sonn- und Feiertagsrechts erfasst.

Zudem könnte in der Gesetzesbegründung unter Hinweis auf die bereits zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹⁷ ausgeführt werden, dass die Änderung des Feiertagsgesetzes den gewandelten gesellschaftlichen Anschauungen Rechnung trägt, wonach die Öffnung von Videotheken an Sonn- und Feiertagen die Sonn- und Feiertagsruhe nicht stört. Als geeigneter Beleg hierfür wäre anzuführen, dass in einigen Bundesländern die Feiertagsgesetze bereits entsprechend geändert¹⁸ und diesen Änderungen zum Teil auch Volksinitiativen vorausgegangen sind¹⁹.

Vorbehaltlich einer genaueren Betrachtung, die mit Blick auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit im Rahmen dieses Auftrags nicht geleistet werden kann, ist allerdings nicht anzunehmen, dass die beabsichtigte gesetzliche Zulassung der Sonntagsöffnung von Videotheken den verfassungsrechtlich verbürgten Sonntagschutz aushöhlen würde. Zu einem verfassungsrechtlich relevanten „Eingriff“ würde es erst dann kommen, wenn der Sonn- und Feiertagsschutz soweit gelockert würde, dass praktisch keine Unterschiede mehr zwischen Werktagen und Sonn- bzw. Feiertagen bestünden. Solches wird hier jedoch nicht angenommen werden können, da allein die Lockerung des Sonn- und Feiertagsschutzes für Videotheken - für sich gesehen - den Wesensgehalt der verfassungsrechtlichen Institutsgarantie nicht beeinträchtigt. Zwar ist nicht auszuschließen, dass auch andere Branchen entsprechende Regelungen, wie sie für Videotheken nunmehr beabsichtigt sind, verlangen würden; allein der Umstand aber, dass zukünftig möglicherweise eine

¹⁶ Anm.: Auf eine abschließende verfassungsrechtliche Prüfung soll verzichtet werden.

¹⁷ siehe Fußnote 7

¹⁸ Vgl. hierzu die Darstellung unter III.

¹⁹ so in Hamburg und Schleswig-Holstein (siehe auch Fußnoten 27 und die Ausführung unter C. III. 7.)

Situation eintreten könnte, die den Sonn- und Feiertagsschutz auch für weitere Branchen soweit auflockert, dass dieser den Verfassungsvorgaben nicht mehr gerecht wird, ist eine prognostische Folgeinschätzung, die der Gesetzgeber bei Zulassung bloß einer einzelnen Tätigkeit nicht anzustellen braucht; andernfalls würde eine Verstetigung der Ausformung des Sonn- und Feiertagsschutzes eintreten, die zum einen von der Institutsgarantie gerade nicht verlangt wird und zum anderen den gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum in bedenklicher Art einengen würde.

Dass die beabsichtigte Regelung keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt, muss dabei umso mehr gelten, wenn - wie in dem Entwurfs-vorschlag vorgesehen - dem Schutz der Gottesdienste in besonderer Weise dadurch Rechnung getragen wird, dass die Öffnung von Videotheken erst in der Zeit ab 13.00 Uhr zugelassen ist.

Somit ist festzuhalten, dass verfassungsrechtliche Bedenken, die als evident zu kennzeichnen wären, nicht bestehen dürften.

III. Gesetzeslage anderer Bundesländer

Soweit ersichtlich, stellt sich die Gesetzeslage für Sonn- und Feiertagsöffnungen von Videotheken in den einzelnen Ländern wie folgt dar:

1. Berlin

Die Berliner Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertags-schutzverordnung)²⁰ ist bislang noch nicht geändert worden. Allerdings hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, den Senat aufzufordern, bis zum 1. Juni 2002 die landesrechtlichen Voraussetzungen für die Öffnung von Videotheken auch an Sonn- und Feiertagen ab 13.00 Uhr zu schaffen und die freiwillige Beschäftigung von

²⁰ vom 29. November 1954 (GVBl. S. 643 784)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zuzulassen²¹. Mit Änderungsverordnung vom 23. Juli 2002 ist sodann allein die Bedürfnisgewerbeverordnung geändert worden²².

2. Brandenburg

In Brandenburg hat der Landtag beschlossen, durch eine Novellierung des Sonn- und Feiertagsgesetzes die generelle Sonntagsöffnung von Videotheken zu ermöglichen²³. Zur Ausführung ist der Beschluss allerdings noch nicht gelangt.

3. Bremen

In Bremen ist das Gesetz über die Sonn- und Feiertage²⁴ mit Wirkung vom 5. April 2002²⁵ geändert worden und sieht nunmehr vor, dass die Öffnung von Videotheken an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen ab 13.00 Uhr zugelassen ist.

4. Hamburg

Auch in Hamburg ist das Feiertagsgesetz²⁶ durch das dritte Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes vom 6. Dezember 2000²⁷ geändert worden. Danach ist die Öffnung von Videotheken an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab 13.00 Uhr zugelassen (§ 2 a).

5. Nordrhein-Westfalen

Der entsprechende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage ist vom Landtag Nordrhein-Westfalen am 26. Juni 2002 abgelehnt worden²⁸.

²¹ Vgl. PlenProt. vom 18. April 2002, S. 546

²² GVBl. S. 236

²³ Vgl. Drucks. 3/920 und Beschlussprotokoll der 67. Plenarsitzung, S. 5

²⁴ vom 12. November 1954, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (BremGBI. S. 473)

²⁵ BremGBI. S. 43

²⁶ vom 16. Oktober 1953, zuletzt geändert am 20. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 441).

²⁷ HmbGvBl. S. 358; Anm.: Dem Gesetz ist eine Volksinitiative zur Sonntagsöffnung von Videotheken vorausgegangen (vgl. Drucks. 16/4842)

²⁸ PlenProt. 13/63, S. 6506

6. Niedersachsen

Das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage²⁹ sieht in § 4 Abs. 3 vor, dass Videotheken an Sonntagen und an staatlich anerkannten Feiertagen ab 13.00 Uhr öffnen dürfen. Die Änderung ist seit dem 1. Februar 2002 in Kraft.³⁰

7. Schleswig-Holstein

Der Gesetzentwurf der Volksinitiative zur Sonntagsöffnung von Videotheken³¹ ist am 13. Dezember 2001 vom Schleswig-Holsteinischen Landtag beschlossen worden. Nach dem neu eingefügten § 5 a des Gesetzes über Sonn- und Feiertage³² ist die Öffnung von Videotheken an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab 13.00 Uhr zugelassen.

8. Hessen

In der Antwort auf eine Kleine Anfrage hat die Landesregierung mitgeteilt, dass im Hinblick auf den besonderen verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage eine Änderung des Hessischen Feiertagsgesetzes mit dem Ziel, Tätigkeiten zuzulassen, die nach geltendem Recht verboten sind, nicht in Betracht kommt³³.

9. Sachsen

Anlässlich einer Kleinen Anfrage hat das Sächsische Staatsministerium des Innern die Auffassung vertreten, dass das gewerbliche Vermieten von Videofilmen an Sonn- und Feiertagen dem Wesen dieser Tage als Arbeitsruhe widerspreche³⁴.

10. Thüringen

Im Rahmen der Beantwortung einer Mündlichen Anfrage vertrat die Landesregierung die Auffassung, dass eine „Gesetzesänderung, die ausschließlich die Sonn- und Feiertagsöffnung für Video- und Mediatheken zur Diskussion stellt, für eine Gesetzesvorlage nicht angemessen wäre“³⁵.

²⁹ in der Fassung vom 7. März 1995 (Nds. GVBl. S. 50)

³⁰ Nds. GVBl. S. 17

³¹ Drucks. 15/1157

³² in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1997 (GVOBl. S. 149)

³³ Drucks. 13/5875

³⁴ Drucks. 3/4123

³⁵ PlenProt. S. 464

11. In den nicht aufgeführten Ländern hat eine parlamentarische Behandlung der Sonntagsöffnung von Videotheken - soweit ersichtlich - noch nicht stattgefunden.

IV. Erläuterung der Entwurfsfassung

1. zu Art. 1 Nr. 1:

a) Der vorgeschlagene Entwurf sieht in Art. 1 Nr. 1 die Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 4 LFtG vor, mit welcher die Öffnung von Videotheken an Sonntagen ab 13.00 Uhr zugelassen wird. Systematisch käme an sich auch eine Ergänzung der in § 4 Abs. 1 LFtG genannten Ausnahmen in Betracht, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass die dort aufgezählten Ausnahmen weitgehend nur Selbstverständliches zum Ausdruck bringen, wie etwa die dem Verbot nicht unterliegende Tätigkeit zur Verhütung oder Beseitigung eines Unglücks oder eines Notstandes oder zur Abwendung eines erheblichen Schadens am Eigentum (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 LFtG). Vorzugswürdig dürfte deswegen die Aufnahme eines neuen Absatzes 2 sein.

b) Der vorgeschlagene Entwurf sieht in Art. 1 Nr. 1 kein ausdrückliches Verkaufsverbot von Bildtonträgern vor. Dem Anliegen der Auftraggeberin, die Ausnahme für Videotheken ausschließlich auf die Vermietung von audio-visuellen Medien zu beschränken, deren Verkauf jedoch nicht zuzulassen, wird bereits durch die Vorschriften des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) Rechnung getragen, ohne dass es einer Änderung des Feiertagsgesetz bedürfte. Hierzu ist im Einzelnen Folgendes auszuführen:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG müssen Verkaufsstellen (vgl. § 1 Abs. 1 LadSchlG) zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Betrieb mit Kunden geschlossen sein:

1. **an Sonn- und Feiertagen,**
2. montags bis freitags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
3. samstags bis 6 Uhr und ab 16 Uhr,
4. an den vier aufeinanderfolgenden Samstagen vor dem 24. Dezember bis 6 Uhr und ab 18 Uhr,
5. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

aa) Das Ladenschlussgesetz erfasst nur den Verkauf, nicht jedoch das bloße Vermieten von Waren, wie sich aus der Legaldefinition des Begriffs der „Verkaufsstelle“ in § 1 Abs. 1 LadSchlG ergibt. Eine Videothek, in der Videofilme also nur vermietet (oder allenfalls in geringem Umfang als Zubehör verkauft) werden, ist deshalb nicht an das Ladenschlussgesetz gebunden³⁶.

Für solche Videotheken stellt sich die Frage der Normierung eines Verkaufsverbots daher von vornherein nicht.

bb) Geht der Verkauf von Kassetten oder vergleichbaren Bildtonträgern aber über den Zugabeverkauf oder die Geringfügigkeitsgrenze³⁷ hinaus, so liegt ein sog. Mischbetrieb vor. In diesem Fall gilt das Ladenschlussgesetz für den Verkauf der Waren, nicht aber für die Vermietung³⁸. Der Geschäftsbetrieb darf daher in der Videothek (ausschließlich) für das Vermieten auch während der Ladenöffnungszeiten fortgesetzt werden; nur die Verkaufstätigkeit muss während der Ladenöffnungszeiten ruhen³⁹.

Dies bedeutet also, dass solche Videotheken, die als Mischbetrieb zu qualifizieren sind, angebotene Waren außerhalb der Ladenschlusszeiten des § 3 Abs. 1 LadSchlG und damit auch an Sonn- und Feiertagen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG) bereits nach bestehender Rechtslage nicht verkaufen dürfen. Dieses Verbot ist im übrigen auch bußgeldbewehrt (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 LadSchlG).

Regelungsbedarf dürfte vor diesem Hintergrund nicht zu sehen sein. Allenfalls wäre zu erwägen, ob in einem anzufügenden Satz 2 in Art. 1 Nr. 1 des Entwurfs klargestellt werden sollte, dass die Vorschriften des Ladenschlussgesetzes im übrigen unberührt bleiben. Dieser Satz hätte nach dem Zuvorgesagten aber bloß deklaratorische Bedeutung, würde also nur wiederholen, was nach dem

³⁶ OLG Frankfurt, WRP 1984, 28; vgl. zum Begriff des Zubehörs auch Stober, LadSchlG, 4. Aufl., § 1, Rdnr. 67

³⁷ Vgl. hierzu Stober, a.a.O., § 1, Rdnr. 63

³⁸ Stober, a.a.O., § 1, Rdnr. 62

³⁹ BVerwG, NJW 1960, 2209, 2210

Ladenschlussgesetz ohnehin gilt. Vorzugswürdig erscheint demgegenüber - soweit gewollt -, die Darstellung der nach dem Ladenschlussgesetz bestehenden Rechtslage und des sich hieraus ergebenden Verkaufsverbots an Sonn- und Feiertagen in die Begründung des Gesetzentwurfs aufzunehmen.

2. zu Art. 1 Nr. 2:

Der bisherige Absatz 2 bezog sich auf die nach Absatz 1 ausdrücklich zugelassenen Ausnahmen des allgemeinen Arbeitsverbots des § 3 LFtG. Durch die in Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs vorgesehene Änderung, wonach der bisherige Absatz 2 Absatz 3 wird, ist klargestellt, dass auch bei der Öffnung von Videotheken an Sonn- und Feiertagen Gottesdienste nicht unmittelbar gestört werden dürfen und zudem die Verpflichtung besteht, unnötige Störungen und Geräusche zu vermeiden.

3. zu Art. 2:

Art. 2 des Entwurfs regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

V. Landesrechtlicher Anpassungsbedarf infolge des Änderungsgesetzes

Anpassungsbedarf durch die Änderung des Feiertagsgesetzes könnte bestehen für die Landesverordnung über die Zulassung der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedarfsgewerbeverordnung)⁴⁰, was im Folgenden kurz erläutert werden soll:

Nach § 9 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) dürfen Arbeitnehmer (vgl. § 2 Abs. 2 ArbZG) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden. Selbständige und sonstige beruflich tätige Personen, die keine Arbeitnehmer sind, fallen nicht unter das Beschäftigungsverbot des § 9 Abs. 1 ArbZG.

⁴⁰ vom 20. Juni 1999 (GVBl. S. 147), BS 8050-2

§ 13 ArbZG eröffnet allerdings die Möglichkeit, Ausnahmeregelungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern auch an Sonn- und Feiertagen zu erlassen. Absatz 1 und 2 enthalten insoweit die Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnungen der Bundesregierung bzw. der Landesregierungen, soweit die Bundesregierung von ihrer Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat. Rheinland-Pfalz hat von der Ermächtigung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 ArbZG Gebrauch gemacht und die zuvor genannte Bedürfnisgewerbeverordnung erlassen.

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Zulassung der Sonntagsöffnung von Videotheken dürfte es konsequent sein, auch die Bedürfnisgewerbeverordnung entsprechend anzupassen und deren § 1 Abs. 1 um eine neue Nummer 10 für Videotheken zu ergänzen. Die die Bedürfnisgewerbeverordnung betreffende Änderung könnte lauten: „10. in Videotheken zur Vermietung und Rücknahme von audio-visuellen Medien ab 13.00 Uhr“.

Zu erwägen wäre weiter, eine zeitliche Begrenzung aufzunehmen („bis zu vier Stunden“), um einen gewissen „Gleichlauf“ mit den bereits in § 1 Bedürfnisgewerbeverordnung geregelten Ausnahmen herzustellen (vgl. Nr. 7 bis 9).

Die Folgeänderung der Bedürfnisgewerbeverordnung könnte dabei auf zwei Wegen verwirklicht werden: Zum einen durch eine entsprechende Änderungsverordnung der Landesregierung, zum anderen durch Gesetz (Wahlfreiheit in Bezug auf die normative Handlungsform⁴¹). Letzteres ergibt sich aus Art. 80 Abs. 4 GG, wonach auch die Länder zu einer Regelung durch Gesetz befugt sind, soweit die Landesregierungen durch Bundesgesetz oder aufgrund von Bundesgesetzen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Die konkurrierende Zuständigkeit von Landesparlament und Landesregierung hat zur Folge, dass das Landesparlament befugt ist, Verordnungen der Landesregierung nicht nur aufzuheben und zu ersetzen, sondern auch zu modifizieren⁴². Ob und inwieweit der Landesgesetzgeber die ihm durch Art. 80 Abs. 4 GG eröffnete Gestaltungsoption wahrnimmt, obliegt seiner

⁴¹ näher hierzu Brocker, NVwZ 1997, 759

⁴² Brenner, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG III, Art. 80, Rdnr. 109

politischen Beurteilung. Soweit die Bedürfnisgewerbeverordnung durch eine gesetzliche Regelung abgeändert werden sollte, wird empfohlen, eine sog. Entsteinerungsklausel⁴³ aufzunehmen. Durch diese wird verhindert, dass die durch Gesetz geänderte Bestimmung, die dadurch Gesetzesrang erhält, der Befugnis der Exekutive zur zukünftigen Änderung der Rechtsverordnung erhalten bleibt⁴⁴.

Wissenschaftlicher Dienst

⁴³ Vgl. auch Ziff. 11.2.2 des Merkblatts des Ministeriums der Justiz für die Aufstellung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen (Anhang 2 zur GGO).

⁴⁴ Vgl. Franke, in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Art. 110, Rdnr. 13